

Anlage 2

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 173

**Regelleistungspreise
für die handwerkliche Planen- und Zeltreparatur und -herstellung**

| Leistungen | Ortsklassen | | |
|--|-------------|-------|-------|
| | I | II | III |
| 1. Glatte Planen zugeschnitten, zweifach vernäht und mit Ösen (12 bis 14 mm), im Abstand von 1 m, in breitem Saum versehen — ohne Ösen- verdoppelung und ohne Planenstoff | DM | DM | DM |
| Größe 2X3 m..... | 5,88 | 5,61 | 5,35 |
| „ 3X3 m..... | 9,34 | 8,90 | 8,53 |
| „ 3 X 4 m..... | 10,76 | 10,27 | 9,85 |
| „ 4X4 ra..... | 13,32 | 12,70 | 12,19 |
| „ 4 X 5 m..... | 14,99 | 14,31 | 13,73 |
| „ 4 X 6 m..... | 16,71 | 15,97 | 15,35 |
| „ 4 X 8 m..... | 19,80 | 18,94 | 18,22 |
| „ 5X6 m..... | 19,44 | 18,58 | 17,86 |
| „ 5 X 8 m..... | 22,76 | 21,77 | 20,95 |

2. Planen über 40 qm, Spriegelplanen und Zelte sind als Sonderanfertigung zu berechnen.

3. Sonderleistungen

sind gesondert zu berechnen.

Als Sonderleistungen gelten: Das Anbringen von mehr Ösen oder größeren Ösen als oben vorgeesehen, das Anbringen von Spezialösen oder Schlaufen an Stelle der allgemein üblichen Ösen. Das Einnähen von Verdoppelungen und besonderen Ösenuntersätzen oder Gurten, das Anbringen von Riemen usw.

Die Regelleistungspreise verstehen sich ohne Grundmaterial, aber einschl. Zutaten.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 173 — Preisbildung
im Autosattler-Handwerk.**

Vom 28. Juli 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 173 vom 26. Juli 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Autosattler-Handwerk (GBl. S. 740) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in den Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung 173 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

DM DM

- a) Fertigungslöhne -----
- b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (.....%>) =====
- Fertigungskosten.....
- c) Materialkosten (Grundmaterial, Zutaten und Hilfsmaterialien).....
- d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien.....
- Preis ohne Umsatzsteuer
- e) Umsatzsteuer
- Preis

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungsherstellung anfallenden Arbeitsstunden be-

rechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Autosattler-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn -für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(4) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 100% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 150% einschl. Wagnis und Gewinn nicht übersteigen. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(2) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(3) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzu-